

AGB - Alec GmbH

Präambel

Die Alec GmbH, Friedrich-Hölscher-Str. 367, 44328 Dortmund, Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 3505, Geschäftsführer: Andreas Pahne und Wilfried Pahne (im nachfolgenden „Provider“) bietet Leistungen auf dem Bereich der Telekommunikationstechnik. Hierzu erbringt diese als Provider gegenüber dem Kunden die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragssprache

(1) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Provider und Verbrauchern sowie Unternehmern. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt.

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Provider bietet dem Kunden als Leistung der Telekommunikationstechnik die Übertragung von Daten und Signalen in einem vom Provider gestellten, geschlossenen Kommunikationsnetz (Intranet) oder offen Kommunikationsnetz (Internet). Die konkreten Netzdienstleistungen werden von Subunternehmern („Vorlieferanten“) erbracht. Der Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung eines Telekommunikationsanschlusses bzw. einer Telekommunikationskarte zum Zwecke der Datenübermittlung.

(2) Für alle Karten (M-TO-M) wird keine Sprachtelefonie angeboten. Sprachkommunikation muss durch den Kunden aktiv unterbunden werden. Der Provider bietet für IP-basierende Anschlüsse keine Sprachtelefonie (VoIP) an.

(3) Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung der Leistung beträgt **4 Wochen ab Vertragsschluss**.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Das Angebot des Providers ist freibleibend. Der Kunde gibt mit dem Bestellformular schriftlich, ggf. auch per Fax oder E-Mail ein Angebot für einen Vertrag über die entsprechende Netzleistungen/Netzabschluss ab. Die Bestellung wird unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Ist diese Prüfung negativ, so wird der Provider das Angebot ablehnen.

§ 4 Speicherung Ihrer Auftragsdaten

(1) Die Bestellung des Kunden mit Einzelheiten zu dem mit dem Provider geschlossenen Vertrag (z.B. Art des Produkts, Leistung, Preis etc.) wird gespeichert. Der Kunde hat jedoch keinen Zugriff auf die vergangenen Bestellungen.

(2) Die AGB schickt der Provider dem Kunden auf Verlangen zu.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag mit dem Provider wird mit den nachfolgend genannten Mindestlaufzeit geschlossen:

Produkt	Leistungsbeschreibung	Mindestlaufzeit	Kündigungsdauer zum Monatsende
TAS M2M 5_MB	Multi-Roaming Datentarif	12 Monate	2 Wo.
TAS M2M 50_MB	Multi-Roaming Datentarif	12 Monate	2 Wo.
TAS M2M 500_MB	Multi-Roaming Datentarif	12 Monate	2 Wo.

Der Vertrag verlängert sich nach der Mindestlaufzeit automatisch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht mit der genannten Frist zum Laufzeitende gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Provider ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Kunde erhält eine Kündigungsbestätigung.

§ 6 Änderung des Vertrages

(1) Der Provider kann die versprochene Leistung ändern oder von ihr abweichen, soweit sich die Marktverhältnisse nach Vertragsschluss in technischer oder kalkulatorischer Hinsicht verändert haben, die Leistungsänderung den Gesamtcharakter der Leistung nicht verändert und dem Provider die Umstände, die zur Leistungsänderung führen bei Vertragsschluss weder bekannt noch bei ordnungsgemäßer Prüfung der Durchführbarkeit der Leistungen vorhersehbar sind. Eine Änderung wird dem Kunden 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Provider ist zu Änderungen der AGB ohne Zustimmung des Kunden nur berechtigt, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die er nicht veranlasst hat und auf die er keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn eine vertragliche Regelungslücke dadurch entsteht, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und hierdurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der AGB zu beseitigen sind.

(3) Änderungen der AGB werden dem Kunden unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit dem Provider im Rahmen der

Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Änderungen der AGB – auch solche zu denen der Provider nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt ist – gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Provider den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Provider absenden.

(4) Der Provider behält sich das Recht vor, bei Änderungen der Lohnkosten oder anderen allgemeinen Kostenänderungen in der Telekommunikations- und IT-Industrie, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, die vereinbarten Preise entsprechend der tatsächlichen Kostenänderungen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die entsprechenden Änderungen werden dem Kunden vor Wirksamwerden mitgeteilt. Die Änderung wird zum Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats wirksam. Führen diese Änderungen innerhalb eines Jahres zu einer Erhöhung der Preise von mehr als 5 %, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung in schriftlicher Form fristlos zu kündigen. Nachträglich bekannt gewordene Kalkulationsfehler oder andere vom Provider zu vertretende Fehleinschätzungen der Marktlage berechtigen den Provider nicht zur einseitigen Erhöhung der Preise.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der Preise verpflichtet, die sich – entsprechend des vereinbarten Abrechnungsmodells – aus dem Auftragsformular ergeben.

(2) Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tag des Monats, an dem die Bereitstellung der Leistung erfolgt.

(3) Der Rechnungsbetrag muss bei dem in der Rechnung angegebenen Kreditinstitut spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

(4) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. wegen Überzahlung, werden dem Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung des Providers verrechnet.

§ 8 Entstörung

(1) Der Provider nimmt Störmeldungen des Kunden und des Dienstleisters (Betreiber) über eine E-Mail-Adresse entgegen, die er hierfür unterhält. Dort müssen die Störungen gemeldet werden. Die Entstörung beginnt erst mit Zugang der Störmeldung bei dem Provider oder dessen Erfüllungsgehilfen. Alternativ können Störungen über entsprechende Schnittstelle gemeldet werden. Hier beginnt die Entstörung erst am nächsten Werktag um 8:30 Uhr.

(2) Vom Kunden gemeldete, fehlerhafte Störungsmeldungen sind kostenpflichtig und vom Kunden entsprechend des Preisverzeichnisses zu vergüten, sofern der Kunde dies zu vertreten hat.

§ 9 Verfügbarkeit

(1) Bei der durch den Provider zugesagten Verfügbarkeiten handelt es sich um die mittlere Verfügbarkeit des Anschlusses in einem Betrachtungszeitraum von 12 Monaten. Die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten hängt von weiteren Faktoren ab, wie z.B. Störung durch Dritte, Verfügbarkeit des Backbones, der Gegenstelle (Empfänger) usw. Störungen der Übertragung, die von diesen weiteren Faktoren abhängen, fließen nicht in die Verfügbarkeitsberechnung mit ein.

(2) Wird die Verfügbarkeit eines einzelnen Anschlusses unterschritten, steht dem Kunden das Recht einer außerordentlichen Kündigung zu. Alternativ kann der Kunde eine Minderung des Überlassungspreises für jeden betroffenen Monat gemäß nachfolgender Tabelle einfordern.

Erreichte Verfügbarkeit	Minderung um
<als zugesagte	10%
<90%	30%
<80%	60%
<70%	100%

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Minderung entfällt, wenn die Störung nicht durch den Provider zu vertreten ist.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung nach § 44a TKG

(1) Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen ist die Haftung des Providers für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden auf höchstens 12.500,00 EUR je Kunde begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches, schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 5.000.000,00 EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

(2) Außerhalb des Anwendungsbereiches von Abs. 1 ist die vertragliche und gesetzliche Haftung des Providers gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt beschränkt:

(a) für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet der Provider der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden;

(b) für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie für leichte Fahrlässigkeit haftet der Provider nicht.

(3) Der in Abs. 2 findet auf Fälle zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und bei schuldhaft verursachten Körperschäden, keine Anwendung.

§ 11 Reseller-Ausschluss

Die vom Provider zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen vom Kunden nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

§ 12 Verjährung

(1) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, gegen den Provider verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden bleibt unberührt.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Provider erhebt und verwendet die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen Daten (Bestandsdaten). Hierzu gehören Name, Vorname, Anschrift, Rechnungsanschrift, Alter, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Kunden, sowie bei Erteilung einer Einzugsermächtigung auch dessen Bankverbindung.

(a) Die Bestandsdaten werden vom Provider mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern nicht ausnahmsweise eine Sperrung der Daten ausreichend ist.

(b) Die Bestandsdaten dürfen vom Provider zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Provider erhebt und verwendet auch Daten, die bei der Erbringung des Dienstes anfallen (Verkehrsdaten). Hierzu gehören z.B. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung und die personenbezogene Berechtigungskennung des Kunden sowie – im Falle von zeit- oder volumenabhängigen Tarifen – Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung oder die übermittelten Datenmengen. Die Verkehrsdaten werden nach

Beendigung der Verbindung anonymisiert oder gelöscht, soweit ihre Speicherung oder Verwendung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist.

§ 14 Vertragsübertragung und Abtretung

(1) Der Provider ist berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige Unterrichtung des Kunden auf Dritte zu übertragen. Der Provider wird den Kunden von dieser Änderung des Vertrages 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich informieren. Der Vertrag gilt in der geänderten Fassung als vereinbart, wenn der Kunde der Abtretung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Der Provider wird auf das Widerspruchsrecht und die Folgen der Weiternutzung der Dienstleistung in der Mitteilung über die Änderungen der AGB besonders hinweisen. Sofern der Provider von seinem Recht zur Übertragung des Vertrages Gebrauch macht und der Kunde eine Fortsetzung des Vertrages mit dem neuen Vertragspartner nicht wünscht, ist der Kunde zur unverzüglichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.

(2) Der Kunde darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Providers auf Dritte übertragen.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(1) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Das Leistungsverweigerungsrecht des § 320 BGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als der Gegenanspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

(3) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Hat der Kunde mit dem Provider im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können Änderungen und Ergänzungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Empfänger erlaubt, die Änderungen und Ergänzung in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken.

§ 17 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeit

aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dortmund in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Schlichtung

(1) Der Kunde kann im Streit mit dem Provider darüber, ob der Provider eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden.

§ 19 Informationen zur Streitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen darüber hinaus nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (VSBG) teil.